

## **Neufassung der Abwassersatzung der Gemeinde Zaberfeld zum 01.01.2025**

### **Antrag zur Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegte Gebührenkalkulation vom November 2025 zu.
2. Die Gemeinde Zaberfeld wird weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Zaberfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge (Frischwassermenge). Der gebührenmaßstab für die Niederschlagsfläche ist die angeschlossene be-/überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigen, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

#### **Aus den kalkulatorischen Kosten der: Aus den Betriebsaufwendungen der:**

Mischwasseranlagen 25 %	Mischwasseranlagen 13,5 %
Regenwasseranlagen 50 %	Regenwasseranlagen 27,0 %
Kläranlage 5 %	Kläranlage 1,2 %

7. Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2025 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2025-12/2025 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr 3,32 €/m<sup>3</sup> Abwasser
- Niederschlagswassergebühre 0,35 €/ m<sup>2</sup> versiegelte Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundeten Gebührenobergrenzen. Diese Abrundungen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

9. Die „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)“ wird entsprechend der Anlage beschlossen.

### **Anlagen:**

1. Entwurf: Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 16.12.2025“
2. Abwassergebührenkalkulation 2025

**Sachverhalt:**

Die Abwassersatzung der Gemeinde Zaberfeld wurde zuletzt per Änderungssatzung vom 20.06.2023 an die Gebühren für die Jahre 2023 und 2024 angepasst. Die Gebühren für das Schmutzwasser betragen seitdem 2,91 €/ m<sup>3</sup> und für das Niederschlagswasser 0,30 Euro/ m<sup>2</sup>.

Grundlage für eine solche Neukalkulation ist im Vorfeld eine Nachkalkulation bereits abgeschlossener Jahre. Auf Grund fehlender Jahresabschlüsse des GVV können diese aktuell nicht vorgenommen werden.

Das KAG sieht einen entsprechenden Ausgleich einer Kostenüberdeckung (Erlöse größer als Kosten) verpflichtend und eine Kostenunterdeckung (Erlöse kleiner als Kosten) als Sollvorschrift innerhalb von 5 Jahren vor. Das Jahr 2020 kann nun auf Grund der nicht durchführbaren Nachkalkulation nicht mehr ausgeglichen werden. Eine eventuelle Überdeckung kann weiterhin freiwillig ausgeglichen werden.

Da eine Gebührenerhöhung aufgrund der Haushaltsentwicklung absehbar war, musste die Gemeinde Zaberfeld aufgrund der verspäteten Kalkulation Ende des vergangenen Jahres eine Vorankündigung über das Amtsblatt machen, in welcher die Bürgerschaft auf die steigenden Gebühren ab 2025 hingewiesen worden sind.

In der Hoffnung, dass im nächsten Jahr eine Nachkalkulation mit Jahresabschlüssen des GVV möglich sind, wurde nun nur das Jahr 2025 rückwirkend kalkuliert. Das Jahr 2026 folgt im Jahr 2026 ebenfalls rückwirkend. Ein entsprechender Hinweis im Amtsblatt wurde bereits vorgenommen.

Wie auch bei der letzten Kalkulation wurde auch dieses Mal das Kommunalbüro Schmidt und Häuser aus Nordheim mit den erforderlichen Kalkulationen beauftragt. Da keine Nachkalkulation vorgenommen werden konnte, wurden nur die Haushaltsansätze für das Jahr 2025 und die Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2024 berücksichtigt.

Für das Jahr 2025 wurden folgende Gebührensätze kalkuliert:

<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>3,32 €/ m<sup>3</sup></b>
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>0,35 €/ m<sup>2</sup></b>

Die detaillierte Kalkulation des Büros Schmidt und Häuser ist dieser Vorlage beigefügt.

Die Gebühren werden rückwirkend zum 01.01.2025 veranlagt. Auf Grund der technischen Voraussetzungen der Veranlagung wird die Gebührenerhöhung erst Ende 2026 bei der Abrechnung berücksichtigt.

Die Bevölkerung wurde bei einer Informationsveranstaltung am 17.11.2025 über die steigenden Gebühren informiert.

Die Abwassersatzung wurde zusätzlich in § 41 IV 5 an den Wegfall von § 51 BewG an die Gleichlautende Regelung aus § 35 Landesgrundsteuergesetz angepasst.

01.12.2025	Bürgermeisterin Diana Danner
	Silas Link